

Satzung des Fördervereins der Grundschule an der Eversbuschstraße

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule an der Eversbuschstraße“.
2. Mit der Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
5. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 30. September 2014. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule an der Eversbuschstraße ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere will der Verein die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule stärken und erhalten.
3. Der Verein wird als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig.
4. Der Vereinszweck soll insbesondere mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - a. Finanzielle Unterstützung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten
 - b. Anschaffungen, für die der Schule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
 - c. Anschaffung pädagogischer und schulischer Hilfsmittel
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, der bei natürlichen Personen über die Aufnahme entscheidet. Bei juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Bei Nichtaufnahme natürlicher Personen durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Bei der Aufnahme ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe des jeweils gültigen Mindestbeitrages fällig. Auch für das Beitrittsjahr ist der volle Betrag zu entrichten.

5. Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Es gibt Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder, die juristischen Personen, durch Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung oder per E-Mail an den Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von vier Wochen bis zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn Beitragszahlungen für mehr als ein Geschäftsjahr ausstehen oder wenn das Mitglied den satzungsmäßigen Aufgaben grob zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung. Natürliche Personen können gegen den Ausschluss durch den Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand bei Bedarf eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden.
6. Der Verein darf auch seinen Mitgliedern keine Darlehen gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindesten einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand in der Regel in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu sogar verpflichtet, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.
4. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per E-Mail, in Ausnahmefällen schriftlich oder per Fax, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Abhalten der Versammlung erfolgt sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
6. Adressenänderungen, die nicht bekannt sind, können nicht berücksichtigt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl der Kassenprüfer
 - c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung
 - d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der zweite Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

5. Auf Antrag dreier Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem ersten Vorstand
- b. dem zweiten Vorstand
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer
- e. einem Beisitzer aus der Elternschaft
- f. einem Beisitzer, der vom Lehrerkollegium aus der Lehrerschaft mit einfacher Mehrheit gewählt und für ein Geschäftsjahr in den Vorstand entsandt wird.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer. Hiervon müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder auch Mitglieder des Lehrerkollegiums sein. Von diesen vertreten jeweils zwei den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3. Ausgaben, die 500 Euro übersteigen, erfordern im Innenverhältnis immer die Gegenzeichnung von insgesamt drei der Vorstandsmitglieder.

4. Die Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht vom Lehrerkollegium oder dem Elternbeirat entsandt sind, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung – das Lehrerkollegium für den Vertreter der Lehrerschaft, der Elternbeirat für den Vertreter des Elternbeirates – einen Nachfolger wählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Zuwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung – Lehrerkonferenz für den Vertreter der Lehrerschaft – statt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

5. Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ist binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende oder der gewählte Versammlungsleiter nach §9.1.

8. Den Vertretern der Lehrerschaft und der Elternschaft wird das Recht auf Berufung an eine außerordentliche Mitgliederversammlung eingeräumt, das jedoch nur von beiden Vertretern gemeinsam ausgeübt werden kann. Im Falle einer Berufung ruht die strittige Entscheidung bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

9. Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel unter Bekanntgabe der Tagesordnung acht Tage vor Abhaltung der Sitzung schriftlich, auch durch Fax oder E-Mail, einzuladen.

10. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats eingeladen. Soweit diese nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

11. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

12. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Darin müssen die gefassten Beschlüsse enthalten sein.

2. Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter der Versammlungen oder Sitzungen und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph und der Änderungstext in der Tagesordnung anzugeben.

2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.

3. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule an der Eversbuschstraße in München – Allach. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Grundschule im Sinne § 2 (4) dieser Satzung zu verwenden.

München, den 24. Oktober 2018